



Übersicht der Abgabepflichten und -verbote im Detailhandel

Dieses Merkblatt richtet sich an Verkaufsstellen, die Chemikalien an die breite Öffentlichkeit abgeben und stellt eine Ergänzung des Merkblatts A04 dar.
Falls ausschliesslich an berufliche oder gewerbliche Verwender abgegeben wird, gilt das Merkblatt D03.

Übersicht über die Pflichten des Abgebers und die Abgabeverbote (Abgabe an Privatpersonen)

		Abgabemöglichkeiten				Pflichten des Abgebers		
		Abgabe an Private zugelassen?	Abgabe an nicht mündige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung erlaubt?	Abgabe von Warenmustern an Private zugelassen?	Aufzeichnung im Abgaberegister notwendig?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Information des Abzügers durch Abgeber notwendig?
	T+ Sehr giftige Chemikalien	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
	T Giftige Chemikalien mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60 oder R61 (CMR-Eigenschaften Kategorien 1, 2) ¹	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
	T Giftige Biozidprodukte ³	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
	T Giftige Pflanzenschutzmittel	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
	T Übrige giftige Chemikalien	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
	C Ätzende Chemikalien mit dem R-Satz R35	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
	C Ätzende Chemikalien mit dem R-Satz R34	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
	E Explosionsgefährliche Chemikalien	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
	N Umweltgefährliche Chemikalien mit dem R-Satz R50/53 (in Packungen mit mehr als 1 kg Inhalt)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
	F Leichtentzündliche Chemikalien mit den R-Sätzen R15 oder R17	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
	Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
	Chemikalien mit den R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
	PBT ⁴ und vPvB ⁵ Stoffe und Zubereitungen mit $\geq 0,1\%$ eines solchen Stoffes	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
	Stoffe im Anhang 4 der ChemV & Zubereitungen mit $\geq 0,1\%$ eines solchen Stoffes	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
	Motorentreibstoffe (Diesel, Benzin)	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja ⁶	Nein
	Alle anderen Chemikalien ²	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein

- ¹ CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
² Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten
³ Biozidprodukte sind z.B. Insektensprays, Holzschutzmittel, Wasseraufbereitungschemikalien mit Zulassungsnummern CHZxxxx.
⁴ PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch
⁵ vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
⁶ Bei der Abgabe an Tanksäulen ist keine Sachkenntnis erforderlich.

Texte der in der Tabelle verwendeten R-Sätze:

R-Satz	Text	R-Satz	Text
R 1	In trockenem Zustand explosionsgefährlich.	R 35	Verursacht schwere Verätzungen.
R 4	Bildet hoch empfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen.	R 44	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.
R 5	Beim Erwärmen explosionsfähig.	R 45	Kann Krebs erzeugen.
R 6	Mit und ohne Luft explosionsfähig.	R 46	Kann vererbare Schäden verursachen.
R 15	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase.	R 49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.
R 16	Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen.	R 50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.
R 17	Selbstentzündlich an der Luft.	R 60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R 19	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.	R 61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R 34	Verursacht Verätzungen.		

Hinweis für Produkte mit GHS-Kennzeichnung: Für die Abgabepflichten ist die Kennzeichnung nach dem bisherigen System massgebend. Diese ist weiterhin im Sicherheitsdatenblatt zu finden.

Umfang der Information des Bezügers

Bei der Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an Privatpersonen muss der Bezüger über die erforderlichen Schutzmassnahmen sowie über die vorschriftsgemässe Entsorgung informiert werden. Der Abgeber kann das notwendige produktspezifische Wissen beim Lesen der entsprechenden Gebrauchsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts erwerben.

Aufzeichnung gewisser Abgaben

Beim Bezug gewisser Chemikalien muss der Abgeber gewisse Angaben zu den abgegebenen Chemikalien und über die Bezügerin schriftlich aufzeichnen (Name, Vorname, Adresse, Produkt, Verwendung, Menge, Datum). Dafür geeignete Abgabebücher können unter folgender Adresse gefunden werden: <http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/06512/index.html?lang=de>. Das Abgabebuch ist in der Papierform nicht mehr erhältlich.

Hinweis auf Sorgfaltspflicht

Neben den Vorschriften der Tabelle sind im Rahmen der Sorgfaltspflicht auch Hinweise der Hersteller auf den Verpackungen (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen") zu berücksichtigen.

Abweichung bei der Abgabe von Chemikalien an berufliche Verwender im Detailhandel

Das Abgabeverbot von sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen, von giftigen Stoffen und Zubereitungen mit CMR-Eigenschaften, von giftigen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sowie von Warenmustern gilt nicht bei der Abgabe an berufliche Verwender, auch wenn diese minderjährig sind. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist aber der Abgeber verpflichtet, im zumutbaren Umfang zu überprüfen, dass der Bezüger beruflicher Verwender ist.

Die Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien in der Selbstbedienung ist hier wegen der Zugänglichkeit für Privatpersonen auch an berufliche Verwender nicht möglich.

Die Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an berufliche Verwender muss nicht ausdrücklich im Abgaberegister aufgezeichnet werden. Es wird aber empfohlen, solche Aufzeichnungen trotzdem durchzuführen, damit nachgewiesen ist, dass der Abgeber seine Sorgfaltspflicht wahrgenommen hat.

Dem beruflichen Verwender muss im Detailhandel auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.